

Benutzungsordnung für die Städtischen Museen der Stadt Flensburg

Die Städtischen Museen sind Einrichtungen der Stadt Flensburg. Sie sammeln, erhalten und erforschen Kulturgüter, um gegenwärtigen und zukünftigen Generationen kulturelle Bildung zu erschließen.

1. Besucher

Alle Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung herzlich willkommen, die Städtischen Museen zu besuchen. Kinder unter 14 Jahren ist der Eintritt in Begleitung eines Erwachsenen oder mit Erlaubnis der Museumsleitung gestattet.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Städtischen Museen werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben. Einzelne Ausstellungsräume können, wenn es erforderlich ist aus organisatorischen Gründen zeitweilig geschlossen sein.

3. Eintrittsgeld

Für die Erhebung von Eintrittsgeld ist die jeweils geltende Entgeltordnung für die Benutzung der Städtischen Museen maßgebend.

Die Bestimmungen der Entgeltordnung sind an den Kassen der Städtischen Museen einsehbar.

4. Vermietung und Verpachtung

Einzelne Räume der Städtischen Museen können Personen oder Vereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen werden. Der Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten der Städtischen Museen sollte spätestens einen Monat vor der Überlassung gestellt werden. Ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Der Alkoholausschank ist nur in begrenztem Umfang zulässig (z.B. besondere Veranstaltungen). Falls der Ausschank von Alkohol vom Mieter gewünscht wird, ist dies bei der Antragsbegründung darzulegen. Sofern für den Ausschank Erlaubnisse oder Gestattungen erforderlich sind, sind diese vom Mieter zu beantragen.

5. Allgemeine Bestimmungen:

Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher/innen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist in den Ausstellungsräumen grundsätzlich nicht gestattet.

Das Museumspersonal handelt im Auftrag der Museumsleitung und ist angewiesen, auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.

Leicht verderbliche, feuergefährliche oder übel riechende Sachen sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen weder zur Aufbewahrung übergeben noch in das Museum mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art sowie für Gegenstände, durch die Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können. Geld, und sonstige Wertgegenstände werden nicht zur Aufbewahrung entgegengenommen. Das Rauchen ist in den Städtischen Museen nicht gestattet. Folgende Gegenstände sind grundsätzlich an der Garderobe abzugeben:

- Mäntel, Anoraks und ähnliche Bekleidungsstücke
- Schirme, Stöcke, soweit sie nicht als Gehhilfe benötigt werden
- Fotostative, Handgepäck, Plastiktüten u. dergleichen
- Rucksäcke und Taschen

Die Aufbewahrung ist unentgeltlich. Es ist ebenfalls nicht gestattet:

- größere Bekleidungsstücke über dem Arm zu tragen
- Tiere in die Ausstellungsräume mitzunehmen, mit Ausnahme von Blindenhunden
- Sammlungsgegenstände zu berühren, es sei denn, sie sind ausdrücklich hierfür freigegeben

6. Aufsichtspflichten und Haftung

Erziehungsberechtigte sowie Lehrer und Gruppenleiter (Aufsichtsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich unter ihrer Aufsicht befinden, verantwortlich.

Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, die ihm selbst, dem Museum oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt das Museum von Schadenserstattungsansprüchen Dritter frei. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Museumsräume ohne Stativ und Lampen oder Blitzlicht ist ausschließlich zu privatem Gebrauch gestattet.

Die Museumsleitung kann jedoch erforderliche Einschränkungen anordnen. Auf andere Besucher ist beim Fotografieren und Filmen Rücksicht zu nehmen.

In allen Fällen, in denen das Fotografieren und Filmen nicht ausschließlich privaten Zwecken dient, kann die Genehmigung auf schriftlichen Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erteilt werden.

Auskünfte gibt das Personal der Städtischen Museen. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt demjenigen, der fotografiert oder filmt.

8. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können aus dem Museum gewiesen werden. Das Eintrittsentgelt wird in diesen Fällen nicht erstattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss vom Besuch der Städtischen Museen für längere Zeit oder dauernd ausgesprochen werden.

9. Hausrecht

Das Hausrecht hat der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg. Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Mitarbeiter/innen der Städtischen Museen Flensburg delegiert.